



**Merkblatt für Lehrende:**  
**Umgang mit Täuschung/Plagiat**  
**im Master of Education**  
**(PO 2021)**

**Rechtsgrundlage in der Prüfungsordnung:**

§ 18 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

„2) <sup>1</sup>Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an das Prüfungsamt. <sup>3</sup>Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Masterarbeit, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.“

**Vorgehensweise:**

**a) Täuschung während einer Klausur**

1. Die Lehrperson stellt die Täuschung fest und fordert ggf. Herausgabe der unerlaubten Hilfsmittel.
2. Die Lehrperson entscheidet nach Anhörung der zu prüfenden Person über den Täuschungsversuch; die zu prüfende Person darf die Prüfung bis zur Entscheidung fortsetzen, wenn nicht zwingende Gründe dagegensprechen. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
3. Bei festgestellter Täuschung trägt die Lehrperson die Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) im LSF mit „TA“ für Täuschung ein.
4. Die Entscheidung wird mit Kommentar (Sachverhalt und Anhörungsprotokoll) an die Ständige Prüfungskommission und das Prüfungsamt gemeldet.

5. Die zu prüfende Person erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung. Die zu prüfende Person kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

**b) Täuschung bei einer Hausarbeit**

1. Die Lehrperson stellt die Täuschung fest.
2. Die Lehrperson entscheidet nach Anhörung der zu prüfenden Person über den Täuschungsversuch. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
3. Bei festgestellter Täuschung trägt die Lehrperson die Bewertung mit „nicht bestanden“ (5,0) im LSF mit „TA“ für Täuschung ein.
4. Die Lehrperson meldet die Entscheidung mit Kommentar (Sachverhalt und Anhörungsprotokoll) der Ständigen Prüfungskommission und dem Prüfungsamt.
5. Die zu prüfende Person erhält vom Prüfungsamt einen Bescheid über die Entscheidung. Die zu prüfende Person kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.

**c) Täuschung bei der Masterarbeit**

1. Die Lehrperson stellt die Täuschung fest.
2. Die Lehrperson entscheidet nach Anhörung der zu prüfenden Person über den Täuschungsversuch. Über die Anhörung ist ein Protokoll zu führen.
3. Bei festgestellter Täuschung gilt das Masterstudium als endgültig nicht bestanden (EN).
4. Die Lehrperson meldet die Entscheidung mit Kommentar (Sachverhalt und Anhörungsprotokoll) der Ständigen Prüfungskommission und dem Prüfungsamt.
5. Das Prüfungsamt teilt der zu prüfenden Person per Bescheid das endgültige Nichtbestehen mit. Die zu prüfende Person kann gegen diesen Bescheid innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.